

Obergericht

Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2023.110 (STA.2022.4544) Art. 127

Entscheid vom 28. April 2023

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichter Giese Gerichtsschreiber Burkhard
Beschwerde- führer	
Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg, Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden
Beschuldigter	B, []
Anfechtungs- gegenstand	Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 8. März 2023
	in der Strafsache gegen B

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Der Beschwerdeführer beanzeigte den Beschuldigten am 15. November 2022 bei der Regionalpolizei Oberes Fricktal wegen Gefährdung des Lebens. Konkret warf er ihm vor, ihn am 2. Oktober 2022 in der Nähe von Q. beinahe mit einem Personenwagen überfahren zu haben.

2.

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg erliess in dieser Strafsache am 8. März 2023 eine Nichtanhandnahmeverfügung, welche am 11. März 2023 von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigt wurde.

3.

3.1.

Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung erhob der Beschwerdeführer am 24. März 2023 (23:57 Uhr) mittels elektronischer Eingabe bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts Beschwerde. Diese Beschwerde enthielt keine gültige Signatur. Mit verschiedenen E-Mails vom 27. März 2023 (7.56 Uhr; 8.04 Uhr; 8.12 Uhr; 8.16 Uhr; 8.19 Uhr; 8.25 Uhr) machte der Beschwerdeführer hierzu Ausführungen und reichte (jeweils als Anlagen) verschiedene Unterlagen ein.

3.2.

Am 29. März 2023 reichte der Beschwerdeführer die Beschwerde erneut und mit gültiger Signatur bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts elektronisch ein.

3.3.

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 390 Abs. 2 Satz 1 StPO e contrario).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Die Parteien können eine Nichtanhandnahmeverfügung innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO).

1.2.

Die eingeschrieben versandte Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 8. März 2023 wurde dem Beschwerdeführer am 14. März 2023 zugestellt (vgl. hierzu die elektronische

Sendungsverfolgung betreffend die Sendungsnummer [...] sowie auch die handschriftlichen Notizen auf der vom Beschwerdeführer eingereichten Kopie der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 8. März 2023). Dementsprechend lief die 10-tägige Beschwerdefrist in Beachtung von Art. 90 Abs. 1 StPO vom 15. bis und mit dem 24. März 2023.

1.3.

Bei (wie hier) elektronischen Eingaben ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 91 Abs. 3 StPO). Bei elektronischer Einreichung muss die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über elektronische Signatur versehen werden (Art. 110 Abs. 2 StPO).

1.4.

Die vom Beschwerdeführer mit elektronischer Eingabe am 24. März 2023 eingereichte Beschwerde erfüllte die Vorschriften von Art. 110 Abs. 2 StPO mangels gültiger Signatur nicht. Dass die Eingabe in diesem Sinne rechtsfehlerhaft war, erkannte auch der Beschwerdeführer noch während des Übermittlungsversuchs (vgl. hienach), weshalb sich nicht die Frage einer Frist zur Verbesserung im Sinne von Art. 385 Abs. 2 StPO stellt, sondern allenfalls die Frage einer Fristwiederherstellung i.S.v. Art. 94 StPO. Ein Anspruch auf Nachbesserung besteht nämlich nur bei unfreiwilligen bzw. nicht bewusst begangenen Unterlassungen (BGE 142 V 152 E. 4.5 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 1B_113/2017 vom 19. Juni 2017, E. 2.4.4), mithin bei irrtümlichen Unterlassungen, auf welche die betroffene Person entsprechend aufmerksam zu machen ist. Reicht eine Partei etwa eine Rechtsschrift per Telefax ein, lehnt das Bundesgericht eine Heilung durch Nachreichung einer Rechtsschrift mit Originalunterschrift nach Ablauf der Beschwerdefrist ab, weil die Partei, die eine Rechtsschrift mit Telefax einreicht, schon von vornherein wisse (bzw. wissen müsse), dass damit gegen das Unterschriftserfordernis verstossen werde. Die Ansetzung einer Nachfrist komme somit nicht in Betracht. Dasselbe gilt nach der Rechtsprechung auch bei einer per elektronischer Post (E-Mail) eingereichten Eingabe (BGE 142 V 152 E. 4.5 m.H.a. das Urteil des Bundesgerichts 4A_596/2015 vom 9. Dezember 2015).

Dementsprechend hätte sich die Frage einer Nachfrist höchstens dann gestellt, wenn der Beschwerdeführer irrtümlicherweise von einer am 24. März 2023 formgültig eingereichten Beschwerde ausgegangen wäre, was aber keinerzeit der Fall war, wie die vom Beschwerdeführer offenbar unmittelbar nach dem gescheiterten Eingabeversuch vom 24. März 2023 an den Tag gelegten Aktivitäten zeigen. Der Beschwerdeführer beruft sich denn auch nicht auf einen solchen Irrtum seinerseits, sondern macht vielmehr geltend,

er habe aus unverschuldeten technischen Gründen die Beschwerdefrist nicht einhalten können. Damit beruft er sich sinngemäss auf Wiederherstellungsgründe nach Art. 94 Abs. 1 StPO, die für die Beurteilung der Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde aber keine Rolle spielen, sondern erst nach festgestellter Säumnis i.S.v. Art. 93 StPO zum Tragen kommen.

Somit ist festzustellen, dass die per elektronischer Post am 24. März 2023 erhobene Beschwerde mangels rechtsgültiger Signatur nicht fristwahrend war. Die am 29. März 2023 eingereichte Beschwerde erfüllte zwar die Vorgaben von Art. 110 Abs. 2 StPO, erfolgte aber erst nach Ablauf der Beschwerdefrist am 24. März 2023 und war somit auch nicht fristwahrend.

2.

2.1.

Hat eine Partei (wie hier der Beschwerdeführer) eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO). Unverschuldet im Sinne von Art. 94 Abs. 1 StPO ist die Säumnis nur, wenn sie durch einen Umstand eingetreten ist, der nach den Regeln vernünftiger Interessenwahrung auch von einer sorgsamen Person nicht befürchtet werden muss oder dessen Abwendung übermässige Anforderungen gestellt hätte (vgl. hierzu etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_1230/2020 vom 29. April 2021 E. 3.3.2).

2.2.

Aktenkundig sind mehrere E-Mails des Beschwerdeführers an die Kanzlei des Obergerichts, welche am 27. März 2023 in kurzer Abfolge (7.56 Uhr; 8.04 Uhr; 8.12 Uhr; 8.16 Uhr; 8.19 Uhr; 8.25 Uhr) versandt wurden. Dabei äusserte sich der Beschwerdeführer dahingehend, dass bei der elektronischen Eingabe der Beschwerde am 24. März 2023 (23.57 Uhr) nicht von ihm zu verantwortende technische Schwierigkeiten aufgetreten seien. In den Anlagen dieser E-Mails reichte er zum Nachweis der besagten technischen Schwierigkeiten und dafür, dass diese unvorhersehbar und auch ansonsten nicht von ihm zu verantworten gewesen seien, verschiedene Unterlagen ein.

Unter anderem reichte er ein an den Support der C. AG gerichtetes und mit 27. März 2023 datiertes Schreiben (mit weiteren Beilagen) ein. Darin hatte er (im Wesentlichen) festgehalten, dass er eine 10-tägige Frist einzuhalten gehabt habe, dass er vom 19. – 23. März 2023 in Kurzferien gewesen sei und dass die Nichtanhandnahmeverfügung kurz zuvor eingetroffen sei. Dies bedeute, dass er nur einen Tag, den 24. März 2023, Zeit für die Beschwerde gehabt habe. Zudem habe er erst am Nachmittag des 24. März 2023 von der "Kapo Frick" ein für die Beschwerde dringend benötigtes E-

Mail erhalten, das er bereits eine Woche zuvor von der "Kapo Polizei" verlangt gehabt habe. Als er am Abend des gleichen Tages um ca. 23.00 Uhr alles aufbereitet gehabt habe und wie gewohnt mit Incamail eingeschrieben habe versenden wollen, habe ihm die SwissID Probleme bereitet, indem er zwar auf dem Bildschirm an der richtigen Stelle das pdf-Dokument habe fotografieren können, der darauffolgende Schritt via "Mobilapp" der SwissID aber nicht zum gewünschten Resultat geführt habe, um ihm via E-Mail das signierte Dokument zu senden, wie es z.B. am 14. März 2023 bei einer Beschwerde an das Bundesgericht noch geklappt habe. Er bat den Support der SwissID, ihm zu bestätigen, dass der Fehler nicht bei ihm gelegen sei. Er hoffe sehr, dass ihm aufgrund der technischen Probleme der SwissID keine Probleme entstünden.

Mit elektronischer Eingabe vom 29. März 2023 sprach der Beschwerdeführer davon, dass nunmehr alles wieder wie gewohnt funktioniere, nachdem sein Konto aus einem nicht nachvollziehbaren technischen Grund blockiert gewesen sei, als er es am "24/12/2023" (recte wohl 24. März 2023) und während des Wochenendes habe nutzen wollen. Im Anschluss daran reichte der Beschwerdeführer auch noch ein E-Mail von D., Support C. AG, vom 29. März 2023 ein. Daraus ergibt sich als Erklärung für den gescheiterten Eingabeversuch vom 24. März 2023, dass der Beschwerdeführer zuvor offenbar in nicht sachgerechter Weise sein SwissID-Konto gelöscht und wieder hinzugefügt hatte. Würden SwissID-Konten gelöscht und neu hinzugefügt, erkenne das System "dies" als ein neues Gerät, da die Verknüpfung zwischen der App der jeweiligen Person und dem System neu hergestellt werde. Aus Sicherheitsgründen müsse das bestehende Zertifikat zunächst revoziert und anschliessend ein neues aktiviert werden. Es könne bestätigt werden, dass aus diesem Grunde das Signieren nicht funktioniert habe. Es könne jedoch nicht bestätigt werden, dass dies ein Systemfehler seitens der C. AG gewesen sei. Im E-Mail wurde schliesslich auf die "FAQ" hingewiesen. Diesen lässt sich das korrekte Vorgehen bei einem Gerätwechsel bzw. beim Löschen und bei anschliessender Wiederinbetriebnahme der "SwissID App" ohne Weiteres entnehmen.

2.3.

Es mag durchaus zutreffen, wie vom Beschwerdeführer am 29. März 2023 geltend gemacht, dass die "Blockierung" seines Kontos am 24. März 2023 für ihn nicht nachvollziehbar war. Diese "Blockierung" lag aber entgegen seinen Behauptungen nicht etwa an einem System-, sondern vielmehr an einem vorgängigen Bedienungsfehler seitens des Beschwerdeführers, wie aus dem E-Mail von D. ohne Weiteres hervorgeht. So hatte der Beschwerdeführer offenbar sein SwissID-Konto gelöscht und wiederhergestellt, ohne zuvor das Zertifikat widerrufen zu haben. Dies hatte offensichtlich zur Folge, dass er die Beschwerde am 24. März 2023 nicht gültig signieren konnte. Das Risiko dieses Bedienungsfehlers geht zu seinen Lasten, zumal

vorausgesetzt werden darf, dass eine Person, die (wie der Beschwerdeführer) von der Möglichkeit elektronisch signierter Eingaben Gebrauch machen will, sich zuvor mit den massgeblichen Benutzungsmodalitäten dieser Dienstleistung vertraut macht und deren Eigenarten, Besonderheiten und Risiken dementsprechend angemessen Rechnung trägt. Wenn der Beschwerdeführer aber selbst in Kenntnis des erläuternden E-Mails von D. daran festhält, dass sein Konto aus einem nicht nachvollziehbaren technischen Grund blockiert gewesen sei, lässt dies auf keine grosse Vertrautheit des Beschwerdeführers im Umgang mit elektronischen Eingaben schliessen. Dieser Unsicher- bzw. Unerfahrenheit hätte der Beschwerdeführer zumindest mit einer besonderen Vorsicht Rechnung tragen müssen, die vorliegend aber gerade nicht zu erkennen ist, zumal er bis zur letzten Stunde vor Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist zuwartete, um seine Beschwerde elektronisch zu übermitteln, was selbst für einen erfahrenen Nutzer elektronischer Eingaben mit nicht unerheblichen (auch systembedingten) Risiken verbunden ist und daher nach Möglichkeit zu vermeiden ist (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 6B_1401/2022 vom 7. März 2023 E. 3; vgl. auch BGE 139 IV 257 E. 3.1, wonach die Partei, die den elektronischen Weg nutzt, kaum das Risiko eingehen kann, das Schriftstück um Mitternacht oder einige Minuten früher zu versenden, da sie nicht sicher sein kann, dass das Computersystem innerhalb der nächsten Minute oder Sekunde antwortet). Dem Beschwerdeführer musste zudem bewusst gewesen sein, dass er am besagten Freitagabend um 23.00 Uhr im Falle eines letztlich selbstverschuldeten technischen Problems (wie aufgetreten) keinerlei Support erhältlich machen konnte. Indem er dennoch ohne überzeugenden Grund dieses Risiko einging, handelte er zumindest grob fahrlässig und damit jedenfalls nicht unverschuldet im Sinne von Art. 94 Abs. 1 StPO (vgl. hierzu etwa auch Urteil des Bundesgerichts 6B_1149/2021 vom 8. November 2021 E. 6, wonach grob fahrlässig handelt, wer ohne Grund das Risiko eingeht, durch den geringsten Zufall daran gehindert zu werden, rechtzeitig zu handeln). Daran ändert auch die Ferienabwesenheit des Beschwerdeführers vom 19. bis 23. März 2023 (vgl. hierzu die vom Beschwerdeführer als Kopie eingereichten Boardingkarten) bei laufender Beschwerdefrist nichts. Zum einen liegt auch dieser Umstand in seinem Risikobereich. Zum andern ist nicht ersichtlich, weshalb es ihm nicht möglich war, die Beschwerde zumindest weitestgehend bereits innert der ihm bis zu seiner Abreise verbleibenden vier Tage zu verfassen, war er doch nach seiner Rückkehr in der Lage, dieselbe innert nur einem Tag zu schreiben. Ebensowenig musste er für das Abfassen seiner Beschwerde auf die Antwort der "Kapo Frick" warten, die im Übrigen – zumindest ausweislich der Akten - nicht (wie vom Beschwerdeführer behauptet) auf eine eine Woche zuvor ergangene Anfrage erging, sondern erst auf eine (vom Beschwerdeführer allerdings nicht vollständig eingereichte) E-Mail Anfrage vom 24. März 2023 (Zeit 03.00 Uhr). Selbst wenn er die Antwort der "Kapo Frick" als essentiell für seine Beschwerde erachtete, wäre ihm eine deutlich weniger

risikobehaftete Vorgehensweise ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen, mit welcher er das fristgerechte Einreichen der Beschwerde hätte sicherstellen können. Das gewünschte E-Mail wurde am Freitag, 24. März 2023, um 14:52 Uhr versendet. Bei bereits vorbereiteter Beschwerde hätte sich der Beschwerdeführer wohl noch rechtzeitig an den Support der SwissID wenden können. Selbst wenn dies nicht mehr möglich gewesen wäre, hätte er, wenn er mit dem Beginn seiner rund einstündigen Übermittlungsversuche nicht bis um 23.00 Uhr des 24. März 2023 zugewartet hätte, die Beschwerde auf dem Postweg noch fristgerecht einreichen können, was ihm durch rechtzeitigen Einwurf der Beschwerde in einen Postbriefkasten und den Nachweis dieses Vorgangs (etwa durch einen Vermerk auf dem Briefumschlag, wonach die Postsendung vor Fristablauf in Anwesenheit von Zeugen in einen Postbriefkasten gelegt worden sei) selbst noch nach Schalterschluss der Schweizerischen Post möglich gewesen wäre (vgl. hierzu etwa BGE 142 V 389 E. 2.2).

Zusammengefasst gelingt es dem Beschwerdeführer somit nicht, glaubhaft zu machen, dass ihm an der Fristversäumnis kein Verschulden trifft, weshalb sein sinngemäss gestelltes Fristwiederherstellungsgesuch abzuweisen ist.

3.

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde vom 24. März 2023 nicht einzutreten und ist das sinngemäss gestellte Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist abzuweisen.

4.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO), weshalb die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind. Entschädigungen sind keine auszurichten.

Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege.

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Gewinnaussichten von Anfang an beträchtlich geringer waren als die Verlustgefahren und deshalb nicht als je ernsthaft bezeichnet werden können. Die Beschwerde wurde nämlich zu spät eingereicht und das sinngemäss gestellte Fristwiederherstellungsgesuch war (angesichts des unter den gegebenen Umständen als grob fahrlässig zu bezeichnenden Zuwartens des Beschwerdeführers mit seinen elektronischen Zustellversuchen bis kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist) von Beginn weg nicht erfolgsversprechend. Die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 8. März 2023 war daher

schon aus prozessualen Gründen aussichtslos (vgl. hierzu beispielhaft Urteil des Bundesgerichts 2C_121/2017 vom 4. April 2017 E. 4). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist folglich abzuweisen.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist wird abgewiesen.

3.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

4.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 400.00 und den Auslagen von Fr. 19.00, zusammen Fr. 419.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 28. April 2023

Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Richli	Burkhard